

**Zusatzvereinbarung  
Inflationsausgleichsprämie  
vom 11. Juli 2024**

Zwischen

der Sana Kliniken AG,  
vertreten durch den Vorstand,

zugleich mit Vollmacht handelnd für die nachfolgend genannten Unternehmen:

- Sana-Krankenhaus Rügen GmbH
- Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH
- Sana Rehabilitationsklinik Sommerfeld GmbH
- Sana-Herzzentrum Cottbus GmbH
- Herzzentrum Dresden GmbH
- Sana-Krankenhaus Hürth GmbH
- Neurologisches Rehabilitationszentrum Quellenhof in Bad Wildbad GmbH
- Sana Klinik München GmbH
- Sana Klinik Pegnitz GmbH
- Klinik am Birkenwald GmbH
- Sana Klinikum Hof GmbH
- Sana Hanse-Klinikum Wismar GmbH
- Klinikum Dahme-Spreewald GmbH

einerseits

und

dem Marburger Bund Bundesverband,  
vertreten durch die 1. und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## Präambel

Unter Anwendung der Regelungen des § 3 Nr. 11c EStG vereinbaren die Parteien die Gewährung einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig von dieser stehenden Einmalzahlung des Arbeitgebers an die Ärztinnen und Ärzte zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu einer der nachfolgenden Einrichtungen stehen:
  - Sana-Krankenhaus Rügen GmbH
  - Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH
  - Sana Rehabilitationsklinik Sommerfeld GmbH
  - Sana-Herzzentrum Cottbus GmbH
  - Herzzentrum Dresden GmbH
  - Sana-Krankenhaus Hürth GmbH
  - Neurologisches Rehabilitationszentrum Quellenhof in Bad Wildbad GmbH
  - Sana Klinik München GmbH
  - Sana Klinik Pegnitz GmbH
  - Klinik am Birkenwald GmbH
  - Sana Klinikum Hof GmbH
  - Sana Hanse-Klinikum Wismar GmbH
  - Klinikum Dahme-Spreewald GmbH
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).

## § 2 Einmalzahlung

- 1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Einmalzahlung nach den Regeln des § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, sofern in dem Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. August 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden hat. Diese Einmalzahlung beträgt insgesamt maximal 3.000 Euro. Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Fünftel des maximalen Betrages für jeden Kalendermonat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden hat.
- 2) Der Betrag der Einmalzahlung bezieht sich auf eine Vollzeitbeschäftigung und wird bei einer Teilzeittätigkeit (Stichtag 11.07.2024) entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert.
- 3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.
- 4) Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Gehaltsabrechnung.

- 5) Anspruch auf Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengelt nach § 45 SGB VII.

### § 3 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft und wird befristet bis zum 31. Dezember 2024. Die Nachwirkung gemäß § 4 TVG wird ausgeschlossen.

#### Sana Kliniken AG

Ismaning, den 11. Juli 2024

.....  


Thomas Lemke  
Vorstandsvorsitzender

.....  


Konstanze Marinoff  
Mitglied des Vorstands

#### Marburger Bund Bundesverband

Berlin, den 11. Juli 2024

.....  


Dr. Susanne Johna  
1. Vorsitzende

.....  


Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender

